

richtsbarkeit stehen, belangen werden können. Es wird alle Mittwochen und Sonnabende des Vormittags gehalten.

II. Von dem Concilio Nationali Magno.

Das Überhaupt

dieses Concilii, welches die Universität in Corpore ausmacht, ist der Rector Magnificus, und es besteht aus folgenden vier Nationen:

1) Der Meißnischen Nation, deren Senior
Hr. D. Joh. Aug. Ernesti.

2) Der Fränkischen oder Bayrischen, deren Senior
Hr. Hofr. D. Carl Andr. Bel.

3) Der Pöhlischen, deren Senior
Hr. D. Joh. Friedr. Burscher.

Syndicus der Nation.

Hr. M. Carl Heinr. Böhn.

4) Der Sächsischen, deren Senior
Hr. D. und Prof. Ant. Wilh. Platz.

Diese Nationen läßt der Rector bei vorfallenden wichtigen Gelegenheiten, z. B. bei der Wahl eines Rectores, Domherrns, Decemvirs und Syndici zusammen rufen. Nicht weniger werden in diesem Concilio die Beysitzer des Concilii perpetui durch die meisten Stimmen erwählt.

Jede Nation pflegt auch Particularconvente für sich zu halten, welche der Senior der Nation anstellt, und bei welchem sämtliche Nationales erscheinen, ausgenommen bei den Particularconventen der Meißnischen Nation. Denn weil diese bei hiesiger Universität sehr stark ist, so pflegt solche zu ihrem Nationalconvente aus ihrem Mittel nur die obersten Professoren einer jeden Facultät zu deputiren.

Actuarius der Nation.

Hr. Joh. Dav. Hennicke.

III. Von dem Concilio Professorum.

Von demselben ist der Rector Magnificus ebenfalls das Haupt; dessen Beysitzer aber sind nur die wirklichen ordentlichen Professoren von der alten Stiftung.

A) Ordentliche Professores:

1) der Theologie.

Hr. D. Joh. Aug. Ernesti, auf Kahnisdorf und Biersten, der Theol. erster ord. Prof. des hohen Stifts zu Meissen Capitularis, des Churf. Sächs. Con-
fessori